

Bezirksgericht Zürich

2. Abteilung - Einzelgericht



Geschäfts-Nr. FK250001-L/U

Mitwirkend: Bezirksrichter Dr. iur. Manfrin als Einzelrichter
Gerichtsschreiberin MLaw Schwaller

Urteil vom 20. März 2025
(begründete Fassung)

in Sachen

1. **A.**_____,

2. **B.**_____,

Klägerinnen

gegen

C._____,

Beklagter

vertreten durch Rechtsanwalt X._____

betreffend **Unterhalt und weitere Kinderbelange**

Rechtsbegehren:
(act. 26, sinngemäss)

Es sei die Vereinbarung der Parteien vom 7. März 2025 betreffend Unterhalt und weitere Kinderbelange zu genehmigen.

Erwägungen:

1. Ausgangslage, Prozessverlauf

1.1. Die Klägerin 2 (nachfolgend auch: Kindsmutter) und der Beklagte (nachfolgend auch: Kindsvater) sind die unverheirateten Eltern der Klägerin 1 (nachfolgend auch: Tochter) und Inhaber der gemeinsamen elterlichen Sorge für ihre Tochter (act. 2/1-3). Der Beklagte ist zudem Vater des aus seiner Ehe entstammenden Sohnes D._____, geboren am tt.mm.2017. Mit Formulklage vom 6. Januar 2025 machte die Klägerin 2 den vorliegenden Prozess anhängig und verlangte Kinderunterhalt für die Klägerin 1 (act. 1).

1.2. Am 16. Januar 2025 wurden die Parteien zur Instruktionsverhandlung (Vergleichsgespräche, Klärung Verfahrensgegenstand und ggf. Parteirollen) auf den 20. Februar 2025 vorgeladen (act. 4), die in der Folge auf den 7. März 2025 verschoben werden musste (act. 10). Mit Eingabe vom 24. Januar 2025 ergänzte die Klägerin 2 die Unterhaltsklage und beantragte im Weiteren, es sei die Betreuung resp. das Besuchsrecht zu regeln (act. 8). Beide Eltern reichten in Vorfeld der Verhandlung Unterlagen zu den finanziellen Verhältnissen ins Recht (die Kindsmutter mit act. 12 und act. 13/1-10; der Kindsvater mit act. 16-18, act. 19/2-16, act. 22 und act. 23/1-4).

1.3. An der Instruktionsverhandlung vom 7. März 2025 wurden die Kindseltern angehört (Art. 297 ZPO). In der Folge schlossen sie unter richterlicher Mitwirkung die im Dispositiv abgedruckte vollständige Vereinbarung über sämtliche Kinderbelange (Prot. S. 3-7, act. 26).

1.4. Am 20. März 2025 erging sodann das unbegründete Urteil des hiesigen Gerichts (act. 29). Mit Eingabe vom 19. März 2025 (Eingang am 20. März 2025 nach Urteilsfällung) zeigte Rechtsanwalt Dr. iur. X._____ die Mandatsübernahme für den

Beklagten an (act. 30 und 31). Mit Schreiben vom 2. April 2025 verlangte Rechtsanwalt Dr. iur. X. _____ namens des Beklagten die schriftliche Begründung des ergangenen Urteils (act. 33).

2. Genehmigung der Vereinbarung

2.1. Für Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten statuieren Art. 296 Abs. 1 und Abs. 3 ZPO den umfassenden Untersuchungs- sowie den Officialgrundsatz. In Bezug auf die Kinderbelange unterliegt die von den Parteien getroffene Vereinbarung im Sinne eines übereinstimmenden Parteiantrags somit der gerichtlichen Prüfung und Genehmigung. Die Genehmigung setzt voraus, dass mit der Vereinbarung das Kindeswohl gewahrt wird (OGer ZH LZ240030 E. II.2; OGer ZH LZ220021 E. II.1, je m.H.).

Bei der Prüfung, ob eine Unterhaltsregelung genehmigt werden kann, ergibt sich der Kontrollmassstab aus Art. 285 ZGB. Die dem Kind auf Grund der Vereinbarung zustehenden Leistungen müssen insgesamt wenigstens dem entsprechen, was ihm auf Grund von Art. 285 Abs. 1 ZGB im Urteilsfall zustünde (BK ZGB-HEGNAUER, Art. 287 N 91; BSK ZGB-BREITSCHMID, Art. 287 N 14, 20). Allerdings hat das Gericht zur Genehmigung einer Vereinbarung den Sachverhalt nicht in der gleichen Tiefe zu erforschen, wie wenn es die Unterhaltsbeiträge selbst festzusetzen hätte. Es genügt, wenn sich das Gericht davon zu überzeugen vermag, dass der Vergleich aufgrund der aktenkundigen Verhältnisse angemessen ist. Nicht erforderlich ist, dass das Gericht selbst zum exakt gleichen Ergebnis gekommen wäre (OGer ZH LZ200027 E. III/3.7.1 m.H.).

Auch im Geltungsbereich der Untersuchungs- und Officialmaxime ist es in erster Linie Sache der Parteien, den Prozessstoff zu sammeln, kennen sie ihn doch am besten. Das Verfahren muss hinsichtlich der Kinderbelange immer durch ein Urteil erledigt werden (vgl. ZK ZPO-SUTTER-SOMM/VON ARX, Art. 58 N 27; ZK ZPO-SCHWEIGHAUSER, Art. 296 N 39).

2.2. Die zwischen den Parteien geschlossene Vereinbarung erweist sich in sämtlichen Punkten als mit dem Kindeswohl im Einklang:

2.2.1. Die Eltern haben sich bereits vorprozessual und vorgeburtlich im Zusammenhang mit der Kindsanerkennung durch den Kindsvater auf die gemeinsame *elterliche Sorge* geeinigt (act. 2/1+2). Aufgrund der Anhörung der Kindseltern ergaben sich denn auch keine Anhaltspunkte, die ein Abweichen vom gesetzlich vorgesehen Regelfall der gemeinsamen elterlichen Sorge (vgl. Art. 296 Abs. 2 ZGB) gebieten würde. So gaben die Kindseltern übereinstimmend und glaubhaft zu Protokoll, dass sie miteinander kommunizieren könnten und zuversichtlich seien, sich künftig bezüglich der Kinderbelange einigen zu können (Prot. S. 4).

2.2.2. In Bezug auf die *Obhut* haben sich die Kindseltern auf die alleinige Obhut der Kindsmutter über die Tochter geeinigt, was auch den bisherigen faktischen Gegebenheiten seit Geburt entspricht. Nach übereinstimmenden Anträgen soll die Tochter daher weiterhin mit der Kindsmutter in der 3.5-Zimmer Genossenschaftswohnung in Zürich leben. Sodann hat die in einem 80%-Pensum erwerbstätige Kindsmutter nachvollziehbar dargelegt, wie sie die Betreuung der Tochter mit Kita, Unterstützung der Grossmutter und Eigenbetreuung sicherstellt (vgl. Prot. S. 4 f.). Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass die hauptbetreuende Kindsmutter nicht erziehungsfähig wäre. Die vereinbarte Obhutsregelung entspricht somit dem Kindeswohl.

2.2.3. Der vereinbarte *persönliche Verkehr* des nicht obhutsberechtigten Kindsvater mit der Tochter hat seinen Hintergrund einerseits darin, dass der Kindsvater in E._____ lebt, in einem 80%-Pensum erwerbstätig ist, nebenher eine CAS-Weiterbildung Kindsschutz absolviert und daher zeitlich nur eingeschränkt verfügbar ist. Andererseits präsentieren sich die aktuellen Lebensumstände des Kindsvaters so, dass er momentan noch mit seiner Ehefrau und dem gemeinsamen Sohn D._____ in der Familienwohnung in E._____ lebt. Nach Darstellung des Kindsvaters sei die Paarbeziehung faktisch beendet, allerdings sei die Situation mit seiner Ehefrau nicht ganz einfach und er beabsichtige, sich eine eigene Wohnung zu suchen (Prot. S. 5). Vor diesem Hintergrund erweist sich das vereinbarte, in Phasen aufbauende Kontaktrecht, das zunächst (insb. bis sich die Lebensumstände des Kindsvaters in E._____ geklärt haben) in der für die Tochter gewohnten Umgebung hier in Zürich stattfindet, als mit dem Kindeswohl im Einklang.

2.2.4. Die getroffene Obhuts- und Betreuungsregelung führt in Bezug auf den *Kinderunterhalt* dazu, dass der Kindsvater für den geldwerten Unterhalt der Tochter im Umfang seiner Leistungsfähigkeit aufzukommen hat, da er die Obhut über diese nicht innehat und demzufolge vom gleichwertigen Naturalunterhalt weitestgehend entbunden ist (BGE 147 III 265 E. 8.1).

Die vereinbarte Unterhaltsregelung basiert auf den von den Parteien eingereichten Unterlagen zu den finanziellen Verhältnissen und ihren Angaben dazu anlässlich der Verhandlung. Die so ermittelte Einkommens- und Bedarfssituation wurde in der bei den Akten liegenden Unterhaltstabelle (act. 27) dargestellt, die anlässlich der Verhandlung mit den Parteien Position für Position durchgegangen wurde, wobei von keiner Seite Einwände dagegen erhoben wurde (Prot. S. 6 f.). Die finanzielle Situation präsentiert sich demgemäss wie folgt:

Name(n)		B. _____	A. _____	C. _____	D. _____	F. _____	
[...] Einkommensberechnung							
Erwerbseinkommen	Lohnabr. 2024 (act. 13/2): 6814.35*13/12	7'382		5'311			Bekl.: act. 19/13: 5152.10-250.- (KIZu) *
Weiteres Einkommen							derzeit Lehrperson befristet und teilzeit, genaues Einkommen
Kinder- und Familienzulagen			215		250		act. 19/13
Monatl. Einkommen pro Haushalt / Person		7'382	215	5'311	250	0	
[...] Bedarfsberechnung							
	Quelle	Bedarf Elternteil	Barbedarfe Kinder	Bedarf Elternteil	Barbedarfe Kinder	Bedarf Neuer Partner	Quelle
Grundbetrag	Reduktion Wohngemeinschaft	1'100	400	850	400	850	
Wohnkosten	act. 13/3, WG; Aufteilung grosse Köpfe kleine	767	383	1'355	677	1'355	act. 19/5+14
Krankenkasse KVG (abz. IPV)	act. 13/5, IPV 25 prov.	205	35	420	123	355	Bekl. gem. act. 18 (kein Beleg); D. _____ + Frau: act.
Fremdbetreuungskosten (z.B. Hort/Krippe)	gem. act. 12, gem. act. 23/4 wohl deutlich höher; prov. Berechnung Stadt Zürich act. 28		1'074		800		act. 23/1; geschätzt, Erhöhung aufgrund höherem Einkommen von F. _____
Fahrten zum Arbeitsplatz	gem. act. 12	87					
Mehrkosten auswärtige Verpflegung	80%	176		160			80%
Unterhaltsverpflichtung(en)							
Zusätzliche Bedarfspositionen							
laufende Steuern		646	96	350			
Radio-/TV	WG	14		14		14	
pauschale tur hausrat- /haftpflichtversicherung	act. 13/6	31		7		7	act. 19/7
Kommunikationskosten (inkl. Internet)	gem. act. 12	72		80		80	
Krankenkasse (VVG)	act. 13/5	64	50				
Summe		3'162	2'038	3'236	2'000	2'661	
Bedarfszahlen		3'162	2'038	3'236	2'000		

Zu den einzelnen Positionen gilt es noch Folgendes zu bemerken:

Bezüglich Kindsmutter und Tochter: Die geringfügige Reduktion des Grundbetrags bei der Kindsmutter rechtfertigt sich, weil die Kindsmutter derzeit ihre Wohnung mit der Tochter und einem erwachsenen (aber nicht liierten) Mitbewohner bewohnt, was gewisse Kostenersparnisse mit sich bringt. Dementsprechend sind auch die Wohnkosten nach grossen (Kindsmutter und Mitbewohner) und kleinen Köpfen (die Tochter) zu verteilen (Prot. S. 4 f.). Die Fremdbetreuungskosten der Tochter wurden mit dem Beitragsrechner der Stadt Zürich basierend auf den Angaben der Kindsmutter (Prot. S. 5 f.) provisorisch berechnet (act. 28).

Bezüglich Kindsvater und Sohn D.____: Das Einkommen des Kindsvaters ergibt sich aus den eingereichten Lohnunterlagen, abzüglich Kinderzulagen, einschliesslich der regelmässig ausgerichteten Lohnbestandteile in Form von Betreuungszulagen (act. 19/11-13). Das beim Kindsvater eingesetzte Einkommen liegt damit sogar leicht unter dem Betrag, der von seinem zwischenzeitlich mandatierten Rechtsanwalt (act. 16 f.) in dessen Unterhaltsberechnungstabelle als Einkommen eingesetzt wurde (act. 19/16: dort gar CHF 5'368.-). Der reduzierte Grundbetrag für den Kindsvater ergibt sich aus dem Umstand, dass er derzeit noch mit seiner Ehefrau und dem gemeinsamen Sohn in der Familienwohnung lebt (Prot. S. 5) und insofern ein vollwertig kostensenkendes Zusammenleben vorliegt. Auch hier sind die Wohnkosten nach grossen und kleinen Köpfen auf die Eltern von D.____ und den Sohn D.____ zu verteilen. Die Fremdbetreuungskosten für den Sohn D.____ werden im Vergleich zu den eingereichten Unterlagen (act. 23/1) aufgrund der nunmehr höheren Einkommen der Eltern etwas höher ausfallen (Prot. S. 6).

Die so ermittelte Leistungsfähigkeit des Kindsvaters in der Höhe von CHF 2'075.- ist nach dem Grundsatz der relativen Gleichbehandlung auf den Barbedarf der beiden Kinder aufzuteilen (vgl. dazu bspw. OGer ZH LC210009 E. II.9.3; MAIER, Unterhaltsfestsetzung in der Praxis, Zürich/St. Gallen 2023, Rz. 80 f.). Nach Abzug der Kinderzulagen verbleibt bei der Tochter A.____ ein Barbedarf von CHF 1'823.-, beim ehelichen Sohn des Kindsvaters ein solcher von CHF 1'750.-, wobei jener Bedarf unter dem Kindsvater und seiner Ehefrau aufzuteilen ist. Nach den nachvollziehbaren Erklärungen des Kindsvaters kommen er und seine in einem ungefähr 60%-Pensum als Lehrerin (Stellvertretung) tätige Ehefrau je hälftig für die

Kosten des Sohnes auf (Prot. S. 6), der Kindsvater mithin für CHF 875.–. Die so verbleibenden Barbedarfe der beiden Kinder stehen im Verhältnis von ca. 68% (A._____) zu 32% (D._____). In diesem Verhältnis ist die Leistungsfähigkeit des Kindsvaters auf die Kinder aufzuteilen, womit für die Tochter A._____ ein vom Kindsvater zu bezahlender Barunterhaltsbeitrag von CHF 1'420.– (zzgl. Kinderzulagen) resultiert, zahlbar ab Geburt unter Anrechnung bereits erfolgter Zahlungen, wie in der Vereinbarung festgehalten. Damit ist zwar der Barbedarf von A._____ noch nicht gedeckt, allerdings vermag die Kindsmutter den noch ungedeckten Betrag aufzufüllen, womit schlussendlich kein Manko im Barbedarf von A._____ resultiert. Ein Betreuungsunterhalt ist nicht geschuldet, da bei der hauptbetreuenden Kindsmutter kein Manko in ihren Lebenshaltungskosten resultiert.

Beide Kindseltern beabsichtigen zwar, wie erwähnt, eine Veränderung ihrer Wohnsituation, was Auswirkungen auf die vorliegende Unterhaltsberechnung haben wird. Allerdings steht der Zeitpunkt nicht fest und die dannzumaligen Parameter sind derzeit nicht absehbar. Entsprechend können keine Phasen in der Unterhaltsregelung festgelegt werden.

Nach dem Gesagten ergibt sich, dass die Regelung über den Kinderunterhalt für die Tochter A._____ mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur zweistufigen Unterhaltsberechnung mit Überschussverteilung in Einklang steht (BGE 147 III 265; BGer 5A_668/2021 vom 19. Juli 2023). Sie stellt eine ganzheitliche Lösung dar, die den vereinbarten Betreuungsverhältnissen sowie den finanziellen Bedürfnissen der Parteien gerecht wird. Die getroffene Unterhaltsregelung erweist sich im Rahmen der vorzunehmenden summarischen Prüfung somit als angemessen und liegt im Kindeswohl, weshalb sie zu genehmigen ist.

2.3. Zusammenfassend ist die Vereinbarung vom 7. März 2025 damit klar und angemessen sowie mit dem Kindeswohl vereinbar. Die getroffene Vereinbarung wurde nach Erläuterung der Sach- und Rechtslage (Prot. S. 6) von allen Parteien unter richterlicher Mitwirkung geschlossen und allseits unterzeichnet. Sie ist zu genehmigen.

3. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Die Kosten sind vereinbarungsgemäss hälftig unter den Kindseltern zu verlegen. Vom gegenseitigen Verzicht der Parteien auf eine Parteientschädigung ist Vormerk zu nehmen.

Es wird erkannt:

1. Die elterliche Sorge für die Tochter A._____, geboren am tt.mm.2024, wird beiden Eltern gemeinsam belassen.
2. Die Obhut für die Tochter A._____ wird der Klägerin 2 zugeteilt.
3. Die Vereinbarung der Parteien vom 7. März 2025 betreffend Unterhalt und weitere Kinderbelange wird im Übrigen genehmigt. Sie lautet wie folgt:

"1. Elterliche Sorge, Obhut und Besuchsrecht

a) Elterliche Sorge

Die Parteien beantragen dem Gericht, die elterliche Sorge für die Tochter A._____, geboren am tt.mm.2024, beiden Eltern gemeinsam zu belassen.

Entsprechend sind die Parteien verpflichtet, sämtliche wesentlichen Fragen der Pflege, Erziehung und Ausbildung miteinander abzusprechen. Den Parteien ist bekannt, dass ein Aufenthaltswechsel der Tochter der Zustimmung beider Eltern bedarf, wenn der neue Aufenthaltsort im Ausland liegt, oder der Wechsel des Aufenthaltsortes erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und die persönlichen Kontakte zwischen einem Elternteil und dem Kind hat.

b) Obhut

Die Parteien beantragen, es sei die Obhut für die Tochter der Mutter zuzuteilen.

c) Betreuung

Bis Eintritt in den Kindergarten:

Der Vater ist berechtigt und verpflichtet, die Betreuungsverantwortung für die Tochter auf eigene Kosten wie folgt zu übernehmen:

- an jedem Freitagnachmittag von 14.00 Uhr (Abholung Kita) bis 20.00 Uhr, wobei die Betreuung in der Wohnung der Mutter oder in einem Gemeinschaftszentrum oder einer ähnlichen Einrichtung am Wohnort der Mutter auszuüben ist.

Ab Eintritt in den Kindergarten:

Die Eltern beabsichtigen, die Betreuungsverantwortung des Vaters für die Tochter kontinuierlich und kindswohlgerecht auszuweiten. Ab Eintritt in den Kinder-

garten ist der Vater berechtigt und verpflichtet, die Betreuungsverantwortung für die Tochter auf eigene Kosten wie folgt zu übernehmen:

- an jedem Freitagnachmittag von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr
- an jedem zweiten Wochenende von Samstag, 10.00 Uhr, bis Sonntag, 19.00 Uhr;
- jeweils am zweiten Tag der Doppelfeiertage Weihnachten und Neujahr;

Fällt das Betreuungswochenende auf Ostern, ist der Vater zusätzlich berechtigt und verpflichtet, die Tochter bereits ab Karfreitag, 10.00 Uhr, bis Ostermontag, 19.00 Uhr, zu betreuen.

Fällt das Betreuungswochenende auf Pfingsten, verlängert sich die Betreuungsverantwortung des Vaters bis Pfingstmontag, 19.00 Uhr.

Ausserdem ist der Vater berechtigt und verpflichtet, die Tochter ab Eintritt in die 1. Klasse der Primarschule während der Schulferien für die Dauer von 2 Wochen pro Jahr auf eigene Kosten zu sich oder mit sich in die Ferien zu nehmen.

Die Eltern sprechen sich über die Aufteilung der Ferien mindestens drei Monate im Voraus ab. Können sie sich nicht einigen, so kommt dem Vater in Jahren mit gerader Jahreszahl das Entscheidungsrecht bezüglich der Aufteilung der Ferien zu; in Jahren mit ungerader Jahreszahl der Mutter.

Allgemeine Bestimmungen:

Weitergehende oder abweichende Wochenend-, Feiertags- oder Ferienkontakte nach gegenseitiger Absprache bleiben vorbehalten.

2. Erziehungsgutschriften

Die Parteien vereinbaren, dass die Erziehungsgutschriften für die Berechnung künftiger AHV-/IV-Renten ausschliesslich der Mutter angerechnet werden. Die Parteien werden die betroffenen Ausgleichskassen über diese Regelung informieren.

3. Kinderunterhalt

Der Vater verpflichtet sich, für die Tochter monatliche Unterhaltsbeiträge (zzgl. Familienzulagen) von CHF 1'420.– pro Monat rückwirkend ab tt.mm.2024 zu bezahlen.

Die Eltern halten fest, dass der Vater im Monat mm. CHF 170.– an den Kinderunterhalt bezahlt hat.

Der Unterhaltsbeitrag für den Monat März 2025 wird per 10. März 2025 fällig.

Die ausstehenden Unterhaltsbeiträge für die Monate mm. 2024 bis und mit Februar 2025 in der Höhe von insgesamt CHF 4'090.– sind zahlbar bis 30. Juni 2025.

Diese Unterhaltsverpflichtung gilt bis zur Volljährigkeit des Kindes bzw. bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung auch über die Volljährigkeit hinaus.

Die Unterhaltsbeiträge und die Familienzulagen sind zahlbar an die Mutter und zwar jeweils im Voraus auf den Fünften eines jeden Monats auch über die Volljährigkeit hinaus, solange das Kind im Haushalt der Mutter lebt und keine eigenen Ansprüche gegenüber dem Vater stellt bzw. keinen anderen Zahlungsempfänger bezeichnet.

Ausserordentliche Kinderkosten (mehr als CHF 300.– pro Ausgabeposition, z.B. Zahnarztkosten, Kosten für schulische Fördermassnahmen, etc.) übernehmen die Parteien je zur Hälfte. Voraussetzung für die hälftige Kostentragung ist, dass sich die Parteien vorgängig über die ausserordentliche Ausgabe geeinigt haben. Kommt keine Einigung zustande, so trägt der veranlassende Elternteil die entsprechende Ausgabe einstweilen allein; die gerichtliche Geltendmachung der Kostenbeteiligung bleibt vorbehalten.

4. Grundlagen der Unterhaltsberechnung

Die Berechnung basiert auf der Annahme, dass der Sohn des Vaters (D._____) einen aktuellen Barbedarf von CHF 2'000.– sowie ein Einkommen von derzeit CHF 250.– ausweist und der Barbedarf von D._____ hälftig unter den Eltern von D._____ aufgeteilt wird.

Ferner basiert die Berechnung auf den derzeitigen Wohnsituationen der Eltern (Mutter mit A._____ in Wohngemeinschaft mit einem Wohngenossen; Vater mit Ehefrau und gemeinsamen Sohn D._____), die beide beabsichtigen, diese künftig zu ändern, wobei die dannzumaligen Parameter derzeit nicht absehbar sind.

Dieser Vereinbarung liegen die folgenden finanziellen Verhältnisse zugrunde:

Einkommen netto pro Monat, inkl. Anteil 13. Monatslohn, Familienzulagen separat:

- Vater: CHF 5'311.– (80% Pensum)
- Mutter: CHF 7'382.– (80% Pensum)
- Tochter: die Familienzulage von derzeit CHF 215.–

Vermögen: kein unterhaltsrelevantes Vermögen

familienrechtlicher Bedarf: gemäss Unterhaltstabelle in den Akten

5. Teuerungsausgleich

Die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 3 basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik, Stand Ende Januar 2025 von 106.8 Punkten (Basis Dezember 2020 = 100 Punkte). Sie sind jeweils auf den 1. Januar jedes Jahres, erstmals auf den 1. Januar 2026, dem Stand des Indexes per Ende November des Vorjahres anzupassen. Die Anpassung erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{Neuer Unterhaltsbeitrag} = \frac{\text{alter Unterhaltsbeitrag} \times \text{neuer Index}}{\text{alter Index}}$$

Weist die zu Unterhaltsleistungen verpflichtete Partei nach, dass sich ihr Einkommen nicht im Umfange der Teuerung erhöht, so werden die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 3 nur proportional zur tatsächlichen Einkommenssteigerung angepasst.

Fällt der Index unter den Stand von Ende Januar 2025, berechtigt dies nicht zu einer Herabsetzung der Unterhaltsbeiträge.

6. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Die Eltern übernehmen die Gerichtskosten je zur Hälfte und verzichten gegenseitig auf eine Parteientschädigung.

Verlangt eine Partei die Begründung des Urteils, trägt sie die dadurch entstehenden Mehrkosten allein."

4. Die Erziehungsgutschriften für die Berechnung künftiger AHV/IV-Renten werden allein der Klägerin 2 angerechnet.
5. Die Entscheidgebühr wird auf CHF 1'800.– festgesetzt. Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

Verlangt keine der Parteien eine schriftliche Begründung des Entscheides, so ermässigt sich die Entscheidgebühr um einen Drittel.

6. Die Kosten des unbegründeten Entscheides werden der Klägerin 2 und dem Beklagten je zur Hälfte auferlegt.

Die Mehrkosten eines begründeten Entscheides trägt diejenige Partei, die eine Begründung verlangt.

7. Vom gegenseitigen Verzicht der Parteien auf eine Parteientschädigung wird Vormerk genommen
8. Schriftliche Mitteilung an
 - die Parteien (mit Gerichtsurkunde)sowie nach Eintritt der Rechtskraft an
 - mit Formular an das Personenmeldeamt der Stadt Zürich, ... [Adresse]
 - mit Formular an das Migrationsamt des Kantons Bern,je gegen Empfangsschein.

9. Eine **Berufung** gegen diesen Entscheid kann innert **30 Tagen** von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, I. Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Berufungsschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

BEZIRKSGERICHT ZÜRICH
2. Abteilung

Der Einzelrichter:

Die Gerichtsschreiberin:

Dr. iur. Manfrin

MLaw Schwaller